

**Für Informationen und Kontakte  
stehen Ihnen zur Verfügung:**

**Pfarrer Thomas Hartmann**

Tel. 0611- 9545459

**Christoph Schneider**

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Tel. 0611-541597

**Dr. Peter von Harder**

Stiftungsrat

Tel. 0611-543181

**Gemeindebüro**

Tel. 0611-541400

**Bankverbindung**

Wiesbadener Volksbank

IBAN: DE35 5109 0000 0011 1019 09

BIC: WIBADE5XXX



# Die Thalkirchen- stiftung

Ev. Thalkirchengemeinde

Wiesbaden-Sonnenberg

Talstraße 15 | 65191 Wiesbaden

[www.thalkirchengemeinde.de](http://www.thalkirchengemeinde.de)

„Ein jeder, wie er's sich im Herzen  
vorgenommen hat – denn einen  
fröhlichen Geber hat Gott lieb.“

(1 Kor 9)

# Die Thalkirchenstiftung

## Zustifter gesucht

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Thalkirchengemeinde Wiesbaden-Sonnenberg hat im Januar 2007 die Thalkirchenstiftung gegründet und seitdem aufgebaut.

Es handelt sich um eine kirchliche Stiftung. Rechtsträgerin und Treuhänderin für die Stiftung ist die Kirchengemeinde. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, dem 6 Mitglieder angehören. Er wird alle drei Jahre vom Kirchenvorstand gewählt. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Landeskirche.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es wird bei der Gesamtkirchenkasse der Landeskirche angelegt und dort mit einem Vorzugszinssatz von 4,0 % verzinst.

Zweck der Stiftung ist, eine stabile Grundlage für Einnahmen zu schaffen, die der Thalkirchengemeinde Sonnenberg zur Finanzierung ihrer Aufgaben langfristig zur Verfügung stehen.

## Die Satzung benennt hierfür folgende Einzelausgaben:

- a) Mitfinanzierung der Personalkosten der Kirchengemeinde (nicht des Pfarrers)
- b) Förderung von Schwerpunktaufgaben, insbesondere
  - Kirchenmusik
  - Kinder-, Jugend-, Seniorenarbeit
- c) Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen
- d) Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde.

Als Gründungskapital stand ein Vermächtnis zur Verfügung. Weitere Zuführungen zum Stiftungsvermögen erfolgten aus verschiedenen Grundstücksverkäufen. Eigentümer dieser Grundstücke war überwiegend die Landeskirche, die der Kirchengemeinde jedoch 20% der Erlöse überlassen hat.

Inzwischen stehen aus dem bisher aufgebauten Stiftungsvermögen jährlich Zinserträge von rd. 16.000 € bis 17.000 € zur Verfügung. Diese reichen jedoch nicht aus, um die Defizite in unseren Jahreshaushalten voll

auszugleichen. Infolge zurückgehender Kirchensteuereinnahmen konnte die Landeskirche schon seit Jahren nur noch rückläufige Zuweisungen an die Ortsgemeinden weitergeben. Zwar ist es in den letzten Jahren gelungen, die Haushaltsdefizite zum Teil über großzügige Spenden auszugleichen. Ob das auch für die Zukunft möglich ist, bleibt leider unsicher. Die Stiftungserträge sind demgegenüber viel sicherer.

## Nachdem nun die Thalkirchenstiftung programmgemäß und erfolgreich arbeitet, möchte der Kirchenvorstand um weitere Zustifter werben, mit dem Ziel, den Kapitalstock unserer Fördereinrichtung zu erweitern.

Die dadurch möglichen Zusatzerträge sollen insbesondere unserem Gemeindeleben zugute kommen. Wir wollen alles daran setzen, damit die Aktivitäten unserer Gemeinde nicht infolge finanzieller Engpässe eingeschränkt werden müssen.

In den vergangenen Jahren sind bereits mehrere private Zustiftungen eingegangen, für die der Kirchenvorstand sehr dankbar ist. Weitere Verstärkungen des Stiftungsvermögens sind jedoch sehr wünschenswert, damit unsere Gemeindearbeit auch in Zukunft auf möglichst sicherem finanziellen Boden steht.

## Zustiftungen in den Vermögensstock einer Stiftung werden gemäß § 10b Abs. 1aESTG als steuerbegünstigte Spenden behandelt. Vermächtnisse können erbschaftssteuerfrei in die Stiftung eingebracht werden.

Für die Thalkirchenstiftung hat der Kirchenvorstand ferner festgelegt, dass die Stifter von Zustiftungen bestimmen können, für welche der in der Satzung genannten Zwecke die Erträge verwendet werden sollen. Außerdem können diese bei namhaften Beträgen jeweils einen Namen festlegen, so dass ihre Zustiftung dauerhaft i.S. eines Gedenksteins erkennbar bleibt.

## Zustiftungen sind also sowohl als Spenden zu Lebzeiten mit ständigem Kontakt zum Stiftungszweck als auch als letztwillige Verfügungen, die Vermächtnisse bestimmen, möglich.